

## KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Universitätsdirektion  
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

30 83  
1983-11-03franzen  
Dr. Kürn

ZI. 39/173/4 ex 1982/83 Rufnummer  
(Bei jedem Schriftwechsel bitte unbedingt  
diese Zahl anführen!)

Datum 14.10.1983  
Pa/sm

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen  
Hochschul-Studiengesetz - Stellungnahme

Die Universitätsdirektion beeht sich, auf Grund der aus dem Bereich der Karl-Franzens-Universität Graz abgegebenen Äußerungen zum vorliegenden Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Die beabsichtigte Änderung des § 20 Abs. 3 AHStG wird aus der Sicht einzelner Prüfungskommissionen, so z.B. aus dem Bereich der Rechtswissenschaften oder der Pharmazie, in der vorliegenden Form nicht begrüßt.  
Man muß davon ausgehen, daß im jeweils vorhergehenden Studienabschnitt Grundlagen und Voraussetzungen für das Verständnis des folgenden Studienabschnittes vorgetragen werden. Wenn nun Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, ohne vollständige Zurücklegung des vorhergehenden Studienabschnittes bereits Lehrveranstaltungen und Prüfungen des folgenden Studienabschnittes zu inskribieren und zu absolvieren, so führt dies im Effekt dazu, daß z.B. im Bereich der Medizin jemand Chirurgie oder innere Medizin inskribieren und Prüfungen ablegen kann, ohne etwa Histologie oder Physiologie gehört zu haben. Im Bereich der Rechtswissenschaften würde dies bedeuten, daß Fächer des 2. Abschnittes belegt und allen-

- 2 -

falls mit Prüfungen abgeschlossen werden können, ohne daß einführende und rechtshistorische Lehrveranstaltungen abgeschlossen wurden.

Weiters wird hiezu bemerkt, daß der Passus im letzten Halbsatz dieses Absatzes "wenigstens ein Großteil der Diplomprüfung (des Rigorosums)" zu wenig genau definiert erscheint. Es wird angeregt, diesen durch eine Formulierung wie "mehr als die Hälfte der Prüfungsfächer" zu ersetzen.

2. Im Zusammenhang mit der Verkürzung der Reprobationsfrist im § 30 Abs. 3 AHStG., die grundsätzlich positiv aufgenommen wird, weist die Universitätsdirektion darauf hin, daß auch in der Fassung der Novelle die Möglichkeit zur Auferlegung der Inskription durch 2 Semester aufrecht erhalten wird; dies erscheint aber bei einer maximalen Frist von einem Semester nicht durchführbar, weshalb um nochmalige Überprüfung gebeten wird. Bedenken werden überdies gegen den letzten Satz dieses Absatzes vorgebracht, wonach von der Festsetzung einer Reprobationsfrist in den angegebenen Fällen abgesehen werden kann. Dadurch würde ein sofortiges Wiederantreten zur Prüfung wieder ermöglicht. Dies erscheint jedoch im Interesse einer Verbesserung der Prüfungsleistungen nicht zweckmäßig.
3. Wenn auch der Wegfall des § 31 im vorliegenden Entwurf aus administrativen Gründen begrüßt wird, muß darauf hingewiesen werden, daß es in einer Reihe von Fächern überaus rasche Entwicklungen und Veränderungen gibt, weshalb es durchaus vertretbar erscheint, für die Wirksamkeit von Prüfungen Höchstfristen festzulegen.
4. Über die von dem vorliegenden Novellierungsentwurf erfaßten Passagen des Gesetzes hinaus beeht sich die Universitätsdirektion, folgende weitere Überlegungen für mögliche Änderungen zur Diskussion zu stellen:
  - a) § 7 Abs. 2 - Inländer mit ausländischem Reifezeugnis:  
Der derzeitige Gesetzestext sieht die sinngemäße Anwendung der Abs. 6 und 8 des AHStG vor, nicht jedoch des Abs. 7.

- 3 -

Damit kann der Fall auftreten, daß ein Bewerber, der zwar die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, jedoch über keine Deutschkenntnisse verfügt, als ordentlicher Hörer aufzunehmen wäre, da der Nachweis der Deutschkenntnisse im Abs. 7 geregelt ist.

Der Gesetzestext sollte daher lauten: "unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs. 6 bis 8 als . . . "

b) § 7 Abs. 11 - Inländergleichstellung:

Allgemeines: Zunächst sollte eine Vereinheitlichung der Begriffe "Angehörige" (lit. a), "Familienangehörige" (lit. b), "Ehegatten und Kinder" (lit. d) erfolgen.

lit. a): Hier fehlt eine Bestimmung, daß es sich um Mitglieder ausländischer diplomatischer Missionen in Österreich handelt. Der derzeitige Text läßt auch die Auslegung zu, daß Mitglieder ausländischer diplomatischer Missionen der ganzen Welt in den Genuß der Inländergleichstellung kommen;

lit. c): auch hier gelten die gleichen Überlegungen.

lit. e), zweiter Halbsatz: Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Einkommenssteuergesetz, Bundesabgabenordnung) ist eine unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht in Österreich bereits dadurch gegeben, daß der Ausländer in Österreich einen Wohnsitz begründet. Es liegt auf der Hand, daß diese Bestimmung zu argen Mißbräuchen führen kann, zumal dieser Sachverhalt vom Unterhaltpflichtigen nur zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen werden muß.

Es fehlt weiters eine Bestimmung, daß es sich um den "gesetzlichen" Unterhaltpflichtigen handeln muß.

Es wäre daher zunächst das Wort "gesetzlichen" bei "Unterhaltpflichtigen" einzufügen.

Weiters sollte dann eine Formulierung gewählt werden, die sicherstellt, daß sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Unterhaltpflichtigen in Österreich befindet, daß er in Österreich zur unbeschränkten Einkommenssteuerpflicht veranlagt ist und dies durch wenigstens 5 Jahre vor der Bewerbung des Begünstigten der Fall war.

- 4 -

lit. 1): Hier fehlt die Bestimmung, daß es sich um Konventionsflüchtlinge handelt, denen dieser Status von der zuständigen österreichischen Behörde zuerkannt wurde.

5. Große Schwierigkeiten in der Durchführung bereiten bisher die Übergangsbestimmungen im § 45 AHStG in Verbindung mit Art.II der AHStG-Novelle 1982.

Die Frist zum Übertritt auf die neu in Kraft getretenen Studienvorschriften ist mit dem Beginn des auf dieses Inkrafttreten folgenden Semesters begrenzt. Es zeigt sich jedoch immer wieder, daß Hörer auch noch später diesen Schritt vollziehen wollen, wenn das Studium nach den neuen Vorschriften den Vorstellungen der Studierenden eher gerecht wird. Es erscheint nicht einsichtig, daß dies durch eine strenge Befristung ausgeschlossen sein soll, zumal Art.II der AHStG-Novelle 1982 das Wirksamwerden neuer Studienvorschriften auch ohne detaillierte Ausformung durch den jeweiligen Studienplan möglichgemacht hat. Es wird daher angeregt, im § 45 Abs. 7 AHStG die Worte "zu Beginn des auf das Inkrafttreten der zu erlassenden neuen Studienvorschriften folgenden Semesters" im Zuge einer Novellierung aufzuheben.

Zur sinnvollen Anwendung dieser Bestimmung wird vorgeschlagen, die darin geregelte Übertrittserklärung weiterhin an die Zustimmung des zuständigen akademischen Organs zu binden.

6. Im übrigen wird vorgeschlagen und beantragt:

a) auch in den bisher nicht geänderten Bestimmungen des AHStG die einheitliche Verwendung der durch das UOG eingeführten Begriffe anstelle der nicht mehr gültigen Begriffe des Hochschul-Organisationsgesetzes vorzusehen. Dies würde folgende Bestimmungen betreffen:

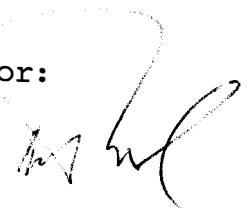
§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 bis 4, § 5 Abs. 4, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 7, § 42 Abs. 1 und 2 AHStG;

b) die Zuständigkeiten des Bundesministeriums bzw. des Bundesministers für Unterricht im Sinne der geltenden Fassung des Bundesministerien-Gesetzes 1973 durch entsprechende Hinweise auf den neuen Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in folgenden Stellen zu ersetzen:

- 5 -

§ 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1, § 18 Abs. 2,  
§ 20 Abs. 5, § 21 Abs. 3, § 42 Abs. 2 AHStG.

Der Universitätsdirektor:



25-fach